

Richtlinien

der Gemeinde Emstek

für die Förderung der Musik- und Gesangvereine

Neufassung 10.12.2025

Der Rat der Gemeinde Emstek hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Zweck der Förderung

Diese Förderrichtlinie dient der finanziellen Unterstützung von eingetragenen Vereinen sowie Gruppen, die einer anerkannten Dachorganisation (z. B. Sängerbund, Musikerbund) angehören. Ziel ist die nachhaltige Stärkung des kulturellen und gesellschaftlichen Engagements in der Gemeinde.

2. Förderberechtigte Gruppen

Förderberechtigt sind ausschließlich folgende Gruppen mit Sitz in der Gemeinde:

- Musikvereine bzw. Musikkapellen
- Spielmannszüge
- Gesangvereine

Gruppen müssen eingetragene Vereine sein oder einer anerkannten Dachorganisation (z. B. Sängerbund, Musikerbund) angehören. Die Berechtigung ist einmalig durch geeignete Unterlagen (z. B. Vereinsregisterauszug, Mitgliedsbestätigung der Dachorganisation) nachzuweisen.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als jährlicher Zuschuss. Die Höhe richtet sich nach Art der Gruppe und deren Mitgliederzahl.

3.1 Musikkapellen und Spielmannszüge

- Grundbetrag: 205,00 €
- Zusätzlicher Betrag je Mitglied: 15,00 €

3.2 Gesangvereine

- Grundbetrag: 150,00 €
- Zusätzlicher Betrag je Mitglied: 6,00 €

Die Mitgliederzahl wird anhand der eingereichten aktuellen Mitgliederliste festgestellt.

4. Antragstellung

Die Auszahlung erfolgt jährlich in der zweiten Jahreshälfte.

Es ist ein kurzer schriftlicher Antrag inklusive folgender Unterlagen einzureichen:

- Aktuelle Mitgliederliste (Stand des laufenden Jahres)
- Falls noch nicht erfolgt: einmaliger Nachweis der Förderberechtigung gemäß Abschnitt 2

5. Auszahlung

Nach Prüfung des Antrags und der eingereichten Unterlagen erfolgt die Auszahlung des Zuschusses auf das der Gruppe angegebene Konto.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01.01.2026 in Kraft.

Emstek, den 11.12.2025

Michael Fischer
Bürgermeister